



Landkreis Biberach

Satzung über die Vermeidung,  
Verwertung und Entsorgung  
von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 31. März 1998

in der Fassung vom 13. November 2019

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung	5
§ 2 Entsorgungspflicht	5
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	7
§ 5 Abfallarten	9
§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	11
§ 7 Schadensersatz, Haftung	12
§ 8 Eigentumsübergang	12
<b>II. Einsammeln und Befördern der Abfälle</b>	<b>13</b>
§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns	13
§ 10 Bereitstellung der Abfälle	13
§ 11 Getrennte Erfassung von Abfällen zur Verwertung	14
§ 12 Entsorgung von Gartenabfällen	16
§ 13 Entsorgung von schadstoffbelasteten Abfällen	17
§ 13a Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	17
§ 14 Anmeldung, Benutzung und Rückgabe von Abfallgefäßen	18
§ 15 Abfuhr von Abfällen	19
§ 16 Abfahren auf Abruf	21
<b>III. Entsorgung der Abfälle</b>	<b>22</b>
§ 17 Abfallentsorgungsanlagen und deren Benutzung	22
<b>III a. Härtefälle</b>	<b>24</b>
§ 17a Befreiungen	24
<b>IV. Benutzungsgebühren</b>	<b>24</b>
§ 18 Grundsatz, Umsatzsteuer	24
§ 19 Gebührensschuldner	25
§ 20 Benutzungsgebühren	25
§ 21 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld	30
§ 22 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	32

<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>32</b>
§ 23	Ordnungswidrigkeiten	32
§ 24	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	34

# S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von  
Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 31. März 1998

i. d. F. vom 13. November 2019

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LkrO),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Biberach

am 13. November 2019 eine Änderung

der Abfallwirtschaftssatzung vom 31. März 1998 i.d.F. vom 13. Dezember 2017

beschlossen.

Es ergibt sich somit folgende neue Fassung der Abfallwirtschaftssatzung:

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1**

### **Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
  5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

## **§ 2**

### **Entsorgungspflicht**

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,

- b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen des Landkreises und anderen stationären Sammelstellen, bei Vereinssammlungen im Auftrag des Landkreises oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen oder der stationären Sammelstelle (Entsorgungszentrum Unlingen).
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
  - (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
  - (5) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt grundsätzlich auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat.
  - (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen und geben die Mitteilungen des Landkreises in ihren Amts- und Mitteilungsblättern öffentlich bekannt.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, vom 30.04.1974 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 12.02.1996 (GBl. S. 116), zugelassen ist.

#### **§ 4**

#### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  - 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  - 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
  5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.



- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## **§ 5 Abfallarten**

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. **Abfälle zur Verwertung** sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind **Abfälle zur Beseitigung**.
- (2) **Hausmüll** sind Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die vom Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger selbst oder von einem beauftragten Dritten in zugelassenen Abfallgefäßen regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) **Sperrmüll** sind feste Abfälle zur Beseitigung, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere Abfälle zur Verwertung, Materialien aus Haushaltsauflösungen und Gebäuderenovierungen, Gartenabfälle, gebundenes Asbestmaterial.
- (4) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind insbesondere Behälterglas (weiß-, braun-, grüngetrennt), Flachglas, Papier (Mischpapier, Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Kataloge), Kartonagen, Aluminium, Weißblech, Elektrogeräte, Schrott, PE-Folien, Kunststoffflaschen/-kanister aus PE/PP/PET, PS-/PP-Becher oder -Schalen, Styroporformteile und -chips, restliche Kunststoffverpackungen, Getränkeverpackungen, Kork, Altholz der Schadstoffklassen I-III, Textilien.
- (5) **Gewerbeabfälle** (gewerbliche Siedlungsabfälle nach Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)) sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (6) **Geschäftsmüll** (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) sind Abfälle zur Beseitigung im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und zusammen mit oder wie Hausmüll oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (7) **Gartenabfälle (Grüngut)** sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen anfallen.
- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) **Haushaltsgroßgeräte** sind insbesondere Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Herde, Öfen, Boiler (ab 30 Liter), Fernsehgeräte.
- (10) **Haushaltskühlgeräte** sind insbesondere Kühlschränke, Gefriertruhen, Gefrierschränke.
- (11) **Schlämme (Klärschlamm)** sind Abfälle, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie bei der Reinigung von Abwasserkanälen anfallen.
- (12) **Altholz** der Schadstoffklasse IV ist Altholz im Sinne von § 2 Ziffer 4d) der Altholzverordnung (AltholzV), insbesondere Fensterholz, druckkesseleimprägnierte Hölzer, Bahnschwellen, Brandholz.
- (13) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 17) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks bzw. Haushalts sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.
- (4) Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen über die getrennte Bereitstellung von Abfällen zu kontrollieren. Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die dem Landkreis nicht zur Verwertung überlassen werden, hat der Erzeuger und Besitzer der Abfälle auf Verlangen des Landkreises die Art der Verwertung und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Art der Verwertung nachzuweisen.

## **§ 7 Schadensersatz, Haftung**

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr oder der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Anlieferung, Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.
- (2) Der Landkreis haftet gegenüber den Benutzern der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nicht im Einzelfall ein Haftungsausschluss kraft Gesetzes unzulässig ist.
- (3) Die Benutzer der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, Ersatz zu leisten. Der Landkreis ist in diesen Fällen von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 8 Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen, an jedermann zugänglichen Sammelbehältern, an Vereine, die im Auftrag des Landkreises tätig sind oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 9**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 17).

### **§ 10**

#### **Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bzw. zu sonstigen Sammlungen (insbesondere Vereinssammlungen, Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle) bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen, Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
  3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt (z. B. Gebäuderenovierungen, Haushaltsauflösungen),
  4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt; überfüllte Abfallgefäße werden nicht geleert. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Die Abfälle dürfen vor oder nach dem Einfüllen in die Abfallgefäße nicht gepresst, verdichtet oder in sonstiger Weise behandelt werden.

## **§ 11**

### **Getrennte Erfassung von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Abfälle zur Verwertung aus Privathaushalten und von Verpflichteten, die der Abfuhr von Geschäftsmüll unterliegen, werden erfasst
1. durch den Landkreis auf stationären Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen, auf dem Entsorgungszentrum Unlingen, einer weiteren bekannt gegebenen Annahmestelle sowie über frei aufgestellte Depotcontainer (Bringsystem),
  2. durch den Landkreis bei Abfuhr auf Abruf und sonstigen Sammlungen (z. B. Gartenabfuhr), vgl. §§ 12, 16 Abs. 2 (Holsystem),
  3. im Auftrag des Landkreises durch die örtlichen Vereine, sonstige Organisationen und beauftragte Unternehmen im Rahmen von Sammlungen (Holsystem).

- (2) Die Privathaushalte und Verpflichteten nach Abs. 1 haben Abfälle zur Verwertung getrennt von anderen Abfallarten zu sammeln und
1. sortenrein zu den frei aufgestellten Depotcontainerstandorten zu verbringen und dort während der Einwurfzeiten einzuwerfen (Glas farbgetrennt, Papier);
  2. sortenrein bei den Sammlungen örtlicher Vereine, sonstiger Organisationen und beauftragter Unternehmen in der jeweils vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen;
  3. Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen (z. B. Tetrapaks) in den Sammelsystemen der privaten Dualen Systeme (Gelber Sack - in der Blauen Tonne und/oder lose) zur Abholung bereitzustellen;
  4. die restlichen Wertstoffe sortenrein zu den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen des Landkreises während der Öffnungszeiten zu verbringen und in die bereitgestellten Sammelbehälter einzuwerfen. Den Anweisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten.

Der Landkreis bzw. die Gemeinden informieren die Privathaushalte und die Verpflichteten durch ortsübliche Bekanntgabe und auf Anfrage über die Entsorgungsmöglichkeiten.

- (3) Abweichend von den Regelungen für die übrigen Abfälle zur Verwertung darf **Altholz** mit Ausnahme des Altholzes der Schadstoffklasse IV (§ 5 Abs. 12) nur in haushaltsüblichen Mengen auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen und den sonstigen stationären Sammelstellen in den Gemeinden angeliefert werden.

**Altholz der Schadstoffklasse IV** (§ 5 Abs. 12) kann in Kleinmengen auf dem Entsorgungszentrum Unlingen und ggf. einer weiteren bekannten Annahmestelle gegen Gebühr angeliefert werden.

- (4) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind grundsätzlich in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Sie werden in die Entsorgung des Landkreises einbezogen, wenn dies nach Art und Menge möglich ist. Diese Bereiche können die Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen des Landkreises mitbenutzen, wenn sich hieraus für die Entsorgungspflicht des Landkreises keine nachteiligen Folgen ergeben. Darüber hinaus kann der Landkreis bei größeren Mengen an Abfällen zur Verwer-

tung gestatten, diese zu den Entsorgungseinrichtungen Privater zu verbringen, mit denen der Landkreis die erforderlichen vertraglichen Regelungen getroffen hat und ggf. Ersatz der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten verlangen.

## **§ 12 Entsorgung von Gartenabfällen**

- (1) Gartenabfälle (§ 5 Abs. 7) sind nach Möglichkeit einer Eigenkompostierung zuzuführen. Für den darüber hinaus bestehenden Entsorgungsbedarf bietet der Landkreis für Gartenabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – folgende Dienstleistungen an:
1. Der Landkreis führt jährlich mindestens zwei Abfahren von Gartenabfällen (Grünschnitt, Rasenschnitt und Baumreisig) durch (Holsystem).
  2. Während der Vegetationsperiode können Gartenabfälle zusätzlich bedarfsgerecht, mindestens wöchentlich, bei örtlich eingerichteten Grüngutsammelstellen (Einrichtungen des Landkreises, der Gemeinden oder durch beauftragte Dritte) in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden (Bringsystem).
  3. Außerdem können Gartenabfälle laufend während der Öffnungszeiten beim Entsorgungszentrum Unlingen und einer weiteren Annahmestelle gebührenpflichtig abgegeben werden.

Der Landkreis und die Gemeinden informieren über die Annahmestellen und machen diese ortsüblich bekannt.

- (2) Abweichend von den Regelungen in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind im Falle eigenständiger Regelungen in den Gemeinden (eigenverantwortliche Entsorgung von Gartenabfällen durch die Gemeinde) Gartenabfälle den örtlichen Verwertungseinrichtungen zuzuführen. Die Gemeinden erhalten hierfür eine Festkostenpauschale pro Jahr vom Landkreis.
- (3) Sofern Gartenabfälle durch den Landkreis entsorgt werden, sind sie getrennt von anderen Abfällen zu sammeln, umweltfreundlich in handlichen Mengen abzapacken und ggf. gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen bzw. zu den eingerichteten Annahmestellen zu bringen. Bei der Einsammlung durch den Landkreis gelten darüber hinaus die Vorschriften über die Hausmüllabfuhr und die Abfahren auf Abruf sinngemäß.



## **§ 13**

### **Entsorgung von schadstoffbelasteten Abfällen**

- (1) Schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 8) werden im Rahmen der vom Landkreis durchgeführten mobilen Problemstoffsammlungen zweimal jährlich entsorgt. Die örtlichen Annahmestellen und der Zeitpunkt der Annahme werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Außerdem können diese Stoffe mit Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebes während der Öffnungszeiten beim Entsorgungszentrum Unlingen abgegeben werden.

- (2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle getrennt von anderen Abfallarten zu den Annahmestellen zu bringen und dem Personal zu übergeben.
- (3) Außerhalb von Privathaushalten angefallene schadstoffbelastete Abfälle (insbesondere aus Gewerbebetrieben) sind von den Besitzern selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Landkreis kann diese in Kleinmengen gemäß Absatz 1 im Einzelfall annehmen, wenn es ohne Störung der für Haushaltungen vorgesehenen Entsorgung möglich ist. In diesem Falle sind dem Landkreis die angefallenen Entsorgungskosten zu ersetzen.

## **§ 13a**

### **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Die Vorschriften über die Erfassung im Holsystem durch Abfahren auf Abruf bleiben hiervon unberührt.

## § 14

### Anmeldung, Benutzung und Rückgabe von Abfallgefäßen

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll und Geschäftsmüll sind die Normmüllbehälter mit einem Behältervolumen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm. Für Altpapier (Abfälle zur Verwertung) sind die Normmüllbehälter 240 l und 1,1 cbm zugelassen.

Die Benutzung von Müllsäcken ist nicht erlaubt. Die Benutzung von 1,1-cbm-Containern ist nur unter Nachweis der Notwendigkeit und mit Zustimmung des Landkreises gestattet. Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt.

- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden vom Landkreis beschafft und den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Mehrere Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Gefäßgemeinschaften). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Gefäßgemeinschaften sind nur zulässig, wenn sich die Wohnungen der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 im selben Gebäude oder in direkter Nachbarschaft befinden.

Bei bewohnten Grundstücken darf pro Haushalt jeweils **ein** zugelassenes Abfallgefäß für Abfälle zur Beseitigung und für Abfälle zur Verwertung (Altpapier) bereitgestellt werden. Für Abfälle zur Beseitigung ist sicherzustellen, dass mindestens ein Behältervolumen von 10 l pro Person und Woche vorhanden ist. Im Einzelfall und auf Nachweis kann mit Zustimmung des Landkreises von diesem Mindest-Behältervolumen abgewichen werden.

In Härtefällen entscheidet der Landkreis über die Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes.

Für Geschäftsmüll nach § 5 Abs. 6 sind im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 3) Abfallgefäße in der erforderlichen Anzahl und Größe, mindestens jedoch ein zugelassenes nach Abs. 1, beim Landkreis – Abfallwirtschaftsbetrieb – schriftlich anzumelden. Bei gemischt genutzten Grundstücken kann von dieser Verpflichtung auf Antrag befreit werden, soweit der Geschäftsmüll regelmäßig im vorhandenen Haushaltsbehälter bereitgestellt wird.

Auf schriftlichen Antrag kann ein Gefäß – auch während des Jahres – gegen eine Verwaltungsgebühr nach § 20 Abs. 6 Buchst. b) getauscht werden.

- (3) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die für die Abfallgefäße zulässigen Höchstgewichte nicht überschritten werden. Bei Überschreitung des zulässigen Höchstgewichtes werden die bereitgestellten Abfallgefäße nicht geleert. Für die einzelnen Müll-Groß-Gefäße (MGB) sind nach DIN EN 840 1997 folgende Höchstgewichte zulässig:

- |   |                   |        |
|---|-------------------|--------|
| • | 60-Liter-MGB      | 60 kg  |
| • | 120-Liter-MGB     | 60 kg  |
| • | 240-Liter-MGB     | 110 kg |
| • | 1,1-cbm-Container | 515 kg |

Veränderungen an den Abfallgefäßen dürfen nicht vorgenommen werden. Der Landkreis gestattet, die Gefäße mit einer wieder ablösbaren, individuellen Kennzeichnung zu versehen. Reparaturarbeiten werden ausschließlich vom Landkreis oder von dessen Beauftragten durchgeführt. Beschädigungen oder Verluste sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbstverschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.

Die Verpflichteten haben die Abfallgefäße betriebsbereit und nach den hygienischen Anforderungen zu halten. Zugelassene Abfallgefäße, die nicht mehr für die Hausmüllabfuhr verwendet werden, sind an den Landkreis bzw. dessen Beauftragten in gereinigtem Zustand innerhalb eines Monats auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen zurückzugeben. Alternativ können die Abfallgefäße auch auf dem bisherigen Grundstück frei zugänglich zur Abholung bereitgestellt werden. Wird das Abfallgefäß nicht fristgerecht zurückgegeben, sind die Kosten einer Ersatzbeschaffung zu erstatten.

## **§ 15 Abfuhr von Abfällen**

- (1) **Hausmüll und Geschäftsmüll** – soweit sie nicht getrennt bereitzustellen sind – werden 14-täglich eingesammelt. Abweichend hiervon werden Haus- und Geschäftsmüll in 1,1-cbm-Müllgroßbehältern auf Antrag auch wöchentlich eingesammelt.

**Altpapier**, das in den zugelassenen Behältern bereitzustellen ist, wird 4-wöchentlich eingesammelt.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) In den Abfallbehältern für Haus- und Geschäftsmüll dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht getrennt bereitzustellen oder zu den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen/Depotcontainerstandorten bzw. zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 13) zu bringen sind.

In den Abfallbehältern für Altpapier dürfen nur Papier (Mischpapier, Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Kataloge) und Kartonagen bereitgestellt werden. Werden diese Abfallbehälter (Blaue Tonne) auch für die Bereitstellung der Gelben Säcke verwendet, darf keine Vermischung von Altpapier und Gelben Säcken erfolgen.

- (3) Es werden nur zugelassene Gefäße nach § 14 Abs. 1 Satz 1 entleert.
- (4) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Diese Regelungen gelten auch für die Bereitstellung der Gelben Säcke. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Müllgroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

- (6) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (7) Können einzusammelnde Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 16 Abfahren auf Abruf**

- (1) **Sperrmüll** (§ 5 Abs. 3) wird vom Landkreis getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt oder bei den Entsorgungszentren des Landkreises angenommen. Dafür erhält jeder an der Hausmüllabfuhr bzw. an der Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle angeschlossene Gebührenschuldner die Möglichkeit, pro Kalenderjahr zwei Sperrmüllabholungen mit maximal je einem Kubikmeter online – im Ausnahmefall auch telefonisch – anzumelden. Mit der Anmeldung beim Landkreis sind der Bereitstellungsart und die Menge des Sperrmülls anzugeben. Der Entsorgungszeitpunkt wird dann während der Anmeldung bekannt gegeben. Der Sperrmüll darf frühestens einen Tag vor dem bekannt gegebenen Entsorgungszeitpunkt bereitgestellt werden. Dabei dürfen Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 70 kg nicht überschreiten.

Zusätzliche Sperrmüllabfahren über die Entsorgungsmöglichkeiten nach Satz 1 hinaus werden vom Landkreis auf schriftliche Anforderung gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 20 Abs. 3) durchgeführt.

Die Überlassungspflichtigen haben darüber hinaus anstatt der Abholung von Sperrmüll auch die Möglichkeit, Sperrmüll bei Vorlage eines online ausgedruckten Abgabebescheines bis zu maximal 2 cbm Volumen bei den Entsorgungszentren des Landkreises gebührenfrei abzugeben.

Sofern eine Abfuhr aufgrund der Größe oder des Gewichts der Einzelstücke durch die öffentliche Müllabfuhr nicht möglich ist, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Entsorgungszentren des Landkreises anzuliefern.

- (2) **Haushaltsgroßgeräte** (§ 5 Abs. 9) und **Haushaltskühlgeräte** (§ 5 Abs. 10) werden vom Landkreis ebenfalls getrennt von anderen Abfällen auf Abruf eingesammelt und der Verwertung zugeführt. Dafür erhält jeder angeschlossene Gebührenschuldner die Möglichkeit, pro Kalenderjahr zwei Geräte online – im Ausnahmefall auch telefonisch – zur Abholung anzumelden. Die Vorschriften für die Sperrmüllabfuhr gelten sinngemäß.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, der Haushaltsgroßgeräte und der Haushaltskühlgeräte die Vorschriften über die Einsammlung des Hausmülls (§ 15) entsprechend.

### **III. Entsorgung der Abfälle**

#### **§ 17**

#### **Abfallentsorgungsanlagen und deren Benutzung**

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen (insbesondere Entsorgungszentrum Unlingen und eine weitere bekannt gegebene Annahmestelle) und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Diese sind berechtigt und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

Insbesondere sind von der Annahme auf dem Entsorgungszentrum Umlingen neben den in § 4 genannten Stoffen ausgeschlossen:

1. Stoffe, die beim Transport- und Umladevorgang negative Einwirkungen auf die Transporteinrichtungen bzw. die Betriebsführung hervorrufen können, wie z. B. Schlämme und leicht verwehbare Stoffe wie Kernsande;
  2. sonstige zugelassene Abfälle bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 20 cbm pro Anlieferungsvorgang.
- (4) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

- (6) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.

### **III a. Härtefälle**

#### **§ 17a Befreiungen**

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

### **IV. Benutzungsgebühren**

#### **§ 18 Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



## **§ 19 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 20 Abs. 1 bis 3 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen (§ 3 Abs. 2). Für die Gebührenschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 20 Abs. 4 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührensschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

## **§ 20 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von **Hausmüll** (§ 5 Abs. 2) einschließlich Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Gartenabfällen (§ 5 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 8) sowie Haushaltsgroß- und -kühlgeräten (§ 5 Abs. 9 und 10) werden als **Grundbetrag (Jahresgebühr)** nach dem haushaltsbezogenen Personentarif und als **Leistungsgebühr (Leerungsgebühr)** erhoben.

1. Der **Grundbetrag** (Jahresgebühr) wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 21 Abs. 1 und 2) zum Haushalt gehörenden und auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldeten Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Der Grundbetrag beträgt jährlich für Haushaltungen mit

1 Person	31,46 €
2 Personen	52,66 €
3 Personen	66,42 €
4 Personen	71,64 €
5 Personen	76,73 €
6 Personen	79,58 €
7 Personen	80,56 €
8 Personen und mehr	84,36 €.

2. Die zusätzlich zum Grundbetrag nach Nr. 1 zu entrichtende **Leistungsgebühr (Leerungsgebühr)** für die Entleerung des Abfallbehälters bemisst sich am Nutzinhalte des zur Entleerung bereitgestellten Müll-Groß-Behälters (MGB) und beträgt pro Bereitstellung für einen

<u>Behältergröße</u>	<u>Leerungsgebühr pro Abfuhr</u>
60-I-MGB	1,40 €
120-I-MGB	2,80 €
240-I-MGB	5,60 €
1,1-cbm-Container	36,50 €.

Eine Leistungsgebühr (Leerungsgebühr) für die Entleerung der Abfallbehälter für Altpapier (Abfälle zur Verwertung) wird nicht erhoben.

Mit Nebenwohnsitz (Zweitwohnsitz) polizeilich gemeldete Personen werden grundsätzlich nicht zur Entrichtung von Abfallgebühren veranlagt. Sofern diese jedoch wahlweise an der öffentlichen Abfallentsorgung teilnehmen wollen, erfolgt die Gebührenveranlagung entsprechend der vorgenannten Regelungen (Ziffer 1 und 2).

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von **Geschäftsmüll** (§ 5 Abs. 6) einschließlich Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Gartenabfällen (§ 5 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen sowie Haushaltsgroß- und -kühlgeräten (§ 5 Abs. 9 und 10) werden nach dem **Gefäßtarif** als **Grundbetrag (Jahresgebühr)** und als **Leistungsgebühr (Leerungsgebühr)** erhoben.

1. Der **Grundbetrag** bemisst sich nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und beträgt jährlich je Müll-Großbehälter (MGB)

<u>Behältergröße</u>	<u>Grundbetrag Gefäßtarif</u>
60-l-MGB	36,29 €
120-l-MGB	72,59 €
240-l-MGB	145,21 €
1,1-cbm-Container	665,51 €.

Die Gebührenpflichtigen haben das erforderliche Behältervolumen (Größe / Anzahl) beim Landkreis schriftlich anzumelden.

Bei Gefäßänderungswünschen im Laufe eines Kalenderjahres (Abmeldung, Verwendung einer anderen Gefäßgröße) ist ein schriftlicher Antrag beim Landratsamt einzureichen.

Für den Tausch eines Abfallgefäßes wird eine Gebühr nach § 20 Abs. 6 Buchst. b) erhoben.

2. Für die Berechnung der zusätzlich zum Grundbetrag nach Abs. 2 Nr. 1 zu entrichtenden **Leistungsgebühr (Leerungsgebühr)** gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.

- (3) Die Benutzungsgebühren für **die zusätzliche Entsorgung von Sperrmüll, Haushaltskühl- oder -großgeräten** nach §§ 11 Abs. 3 und 16 betragen für

- |   |         |
|---|---------|
| a) die zusätzliche Abfuhr von Sperrmüll<br>je Abfuhr (max. 1 cbm) | 35,00 € |
| b) die zusätzliche Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten<br>je Gerät    | 18,00 € |
| c) die zusätzliche Abfuhr von Kühlgeräten<br>je Gerät             | 18,00 € |

d) die zusätzliche Abfuhr von Fernsehgeräten  
je Gerät 9,00 €

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die **Gebühren** nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung auf dem Entsorgungszentrum Unlingen und bei einer weiteren bekannt gegebenen Annahmestelle von

a) Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 5),  
Hausmüll (§ 5 Abs. 2),  
Sperrmüll (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1),  
stichfesten schlammförmigen Stoffen (§ 5 Abs. 11) 300,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben:

1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	6,00 € je Anlieferung
2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	23,00 € je Anlieferung
3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	38,00 € je Anlieferung
4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	52,00 € je Anlieferung.

b) Kompostierfähigen Gartenabfällen (§ 5 Abs. 7) 107,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben:

1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	3,00 € je Anlieferung
2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	8,00 € je Anlieferung
3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	13,50 € je Anlieferung
4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	18,50 € je Anlieferung.

c) Altholz der Schadstoffklasse IV 168,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben:

1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	4,50 € je Anlieferung
2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	12,50 € je Anlieferung
3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	21,00 € je Anlieferung
4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	30,00 € je Anlieferung.

Das Gewicht für die Erhebung einer Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.

- (5) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten (Selbstkosten) berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 40,00 € je angefangene Arbeitsstunde. Zusätzlicher Maschineneinsatz wird nach entstandenem Aufwand berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (6) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands folgende Verwaltungsgebühren:
- a) Für die Befreiung von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung nach § 17a wird eine Verwaltungsgebühr von 45,00 € erhoben.
  - b) Für den Tausch eines ordnungsgemäß ausgelieferten Abfallgefäßes (Größenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 €/Tausch erhoben. Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Tauschgrund nicht den Verpflichteten nach § 3 zuzurechnen ist.
  - c) Für jede zusätzliche Anfahrt zur Abholung von zuvor nicht frei zugänglich bereitgestellten Abfallgefäßen nach § 14 Abs. 3 32,00 €/Anfahrt

(7) Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen nach § 2 Abs. 3 betragen

- |  |         |
|--|---------|
| a) je Stunde Arbeitszeit pro Person              | 40,00 € |
| b) je Betriebsstunde eines Entsorgungsfahrzeuges | 25,00 € |

zuzüglich der für die Abfallmenge anfallenden Gebühr für die ordnungsgemäße Entsorgung.

## **§ 21**

### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt für Personen eines privaten Haushaltes mit dem Tag der Wohnsitznahme (Anmeldung der Hauptwohnung nach dem Meldegesetz) in einer Gemeinde des Landkreises Biberach und Erhalt der abfallrechtlichen Unterlagen (z. B. Berechtigungsschein für ein Abfallgefäß usw.).

Das Benutzungsverhältnis endet für Personen eines privaten Haushaltes mit Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb des Landkreises Biberach (Abmeldung nach dem Meldegesetz oder Anmeldung der Hauptwohnung bei einer Gemeinde außerhalb des Landkreises Biberach) und Rückgabe des zur Verfügung stehenden Abfallgefäßes auf einem Recyclingzentrum/Wertstoffannahmestelle des Landkreises oder durch Abholung auf dem Grundstück des Verpflichteten.

Für andere Verpflichtete oder Berechtigte beginnt das Benutzungsverhältnis mit dem Tag der Anmeldung gem. § 10 Abs. 2 und 3 und Erhalt des Berechtigungsscheins für ein Abfallgefäß oder Erhalt des Abfallgefäßes.

Das Benutzungsverhältnis endet bei den anderen Verpflichteten oder Berechtigten mit schriftlicher Abmeldung beim Landkreis und Rückgabe des Abfallgefäßes auf einem Recyclingzentrum/Wertstoffannahmestelle des Landkreises oder durch Abholung auf dem Grundstück des Verpflichteten.

- (2) Die **Grundbeträge** nach § 20 Abs. 1 und 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht jeweils am 01. Januar. Der Jahresgrundbetrag wird jeweils am **01.04.** zur Zahlung fällig.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgrundgebühr erhoben. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, nicht jedoch vor dem **01.04.**

- (3) Die **Leistungsgebühren** (Leerungsgebühren) nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 und die Vorauszahlungen hierauf werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht jeweils am 01. Januar. Die Leistungsgebühren bemessen sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Leerungen; der Landkreis erhebt hierfür Vorauszahlungen nach Anzahl und Größe der benutzten Abfallgefäße. Für das Kalenderjahr wird die Vorauszahlung nach der Anzahl der durchgeführten Leerungen des Vorjahres bemessen. Die Leerungsvorauszahlung wird jeweils am 01.04. zur Zahlung fällig.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, so wird für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat eine Leerung als Vorauszahlung erhoben. Abweichend hiervon werden bei 1,1-cbm-Containern die Anzahl der im Kalenderjahr tatsächlich noch verbleibenden Leerungen als Vorauszahlung erhoben. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, nicht jedoch vor dem 01.04.

Der Landkreis kann in Härtefällen eine abweichende Festsetzung der Vorauszahlung vornehmen.

Die im Kalenderjahr als Vorauszahlung erhobenen Leistungsgebühren (Leerungsgebühren) werden bei der Jahresveranlagung des darauf folgenden Kalenderjahres mit den tatsächlich zu entrichtenden Leistungsgebühren (Leerungsgebühren) abgerechnet. Zu viel bezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet, ansonsten mit der Jahresveranlagung des darauf folgenden Kalenderjahres verrechnet; zu wenig bezahlte Gebühren werden mit der Jahresgebühr des darauf folgenden Kalenderjahres nachgefordert.

- (4) Die Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 20 Abs. 4 entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Benutzungsgebühren bis zu einer Höhe von 50,00 € (ausgenommen Stammlieferanten) werden sofort zur Zahlung fällig, darüber hinausgehende Beträge werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 22**

### **Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## **V. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n**

### **§ 23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 10 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;



2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
3. entgegen §§ 11, 12, 13a, 15 oder 16 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
4. entgegen § 13 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe unterhält oder vorhält;
6. als Verpflichteter entgegen § 15 und § 16 Abfallgefäße oder bei Abfuhr auf Abruf Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
8. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 oder 5 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

**§ 24**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vom Kreistag des Landkreises Biberach am 13. November 2019 beschlossene Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 6. Dezember 2019.